



KOMMISSION 2

Grund- und Sozialrechte, Zivilgesellschaft

Zweite Lesung

Minderheitsbericht

Art. 57 (Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens)

Unterzeichnende:

- Emilie Praz (Appel Citoyen)
- Lucile Curdy (Parti Socialiste et Gauche citoyenne)
- Madeleine Kuonen-Eggo (Zukunft Wallis)
- Jean-Daniel Nanchen (Les Verts et citoyens)
- Florian Evéquo (Appel Citoyen)

10. Mai 2022

A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Das Misstrauen gegenüber der Politik wächst, was grösstenteils auf die Undurchsichtigkeit ihrer Finanzierung zurückzuführen ist. Wir müssen ganz klar auf die Bedenken der Bevölkerung eingehen. Zur Erinnerung: Drei Viertel der Personen in der Vernehmlassung haben einen detaillierten Artikel zur Transparenz unterstützt. Trotz der Tatsache, dass einige politische Parteien dieser Idee ablehnend gegenüberstanden, ruft das öffentliche Interesse eindeutig nach einer umfassenderen Transparenz.

Mehrere Kantone haben in diesem Bereich bereits Gesetze erlassen. Die Kantone Freiburg und Schwyz haben beide eine Verfassungsinitiative für die Annahme von Vorschriften über die finanzielle Transparenz der politischen Parteien angenommen. Der Bund ist dabei, Gesetze zu diesem Thema zu erlassen¹. Sein Entwurf sieht die Verpflichtung vor, die Finanzierung der politischen Parteien sowie die Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen offenzulegen. Die neuen Transparenzregeln des Bundes sollen für die nächsten Nationalratswahlen im Jahr 2023 in Kraft treten.

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

Da ein ausführlicher Artikel vom Plenum in der ersten Lesung abgelehnt wurde, zielt der hier formulierte Vorschlag darauf ab, nur die Elemente aufzunehmen, die für eine finanzielle Transparenz der kantonalen Politik wesentlich sind.

Die Minderheit der Kommission 2 fordert die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in Artikel 57 mit folgendem Wortlaut:

Art. 57 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens

¹ Das Gesetz gewährleistet die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens.

² *(neu)* Die Kampagnenbudgets und -rechnungen sowie die Jahresabschlüsse der politischen Parteien werden veröffentlicht.

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission 2 mit **6 Stimmen zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen** abgelehnt.*

Der Walliser Staatsrat hat eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte in die Vernehmlassung geschickt, die eine erhöhte Transparenz vorsieht². Dieser Gesetzesvorentwurf sieht die Transparenz der Jahres- und Kampagnenrechnungen vor, verlangt aber nicht die Transparenz der Budgets. Ausserdem müssen die Konten 90 Tage nach der Wahl auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Mit anderen Worten: Vor der Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler keine Informationen über die Kampagnenfinanzierung. Diese Informationen sind erst drei Monate später verfügbar. Ist es nicht das Ziel von Transparenz, dass man in voller Kenntnis der Sachlage abstimmen und wählen kann? Die Transparenz sollte sich daher nicht nur auf die Kampagnenrechnungen, sondern auch auf die Budgets beziehen, und diese sollten vor der Abstimmung oder Wahl bekannt gegeben werden.

Darüber hinaus verlangt der Walliser Gesetzesvorentwurf nicht, dass die finanziellen Elemente «veröffentlicht» werden, sondern dass sie jeder Person «zur Verfügung stehen», die sie

¹ Vorentwurf und erläuternder Bericht: [Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens \(admin.ch\)](#)

² [Vorentwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte](#)

schriftlich anfordert. Dies schränkt die geforderte Transparenz stark ein. In diesem Punkt geht das Bundesgesetz weiter: Es sieht vor, dass die Parteien, die Kampagnenkomitees und die Kandidatinnen und Kandidaten alle finanziellen Elemente an die Bundesverwaltung übermitteln, die diese überprüft und die Veröffentlichung auf ihrer Website übernimmt. Ein ähnlicher Mechanismus muss auf kantonaler Ebene eingerichtet werden, d. h. die Veröffentlichung der Kampagnenbudgets und -rechnungen sowie die Jahresabschlüsse der politischen Parteien. Der Artikel überlässt es dem Gesetz, den zeitlichen Rahmen für die Veröffentlichung der genannten Elemente festzulegen.

Die Berichterstatterin der Minderheit: **Emilie Praz**